



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg, Haslacher Straße 12, 79115 Freiburg, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Kühllagers erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom November 2019

Hinweise:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 07.10.2024, bis einschließlich Montag, den 21.10.2024,

durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet aus. Die ausgelegten Unterlagen können auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ eingesehen werden. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 04.10.2024
Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Schwarzwaldmilch Freiburg
Haslacher Straße 12,
79115 Freiburg

Freiburg i. Br. 09.09.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl +49 761 208-[REDACTED]

Aktenzeichen RPF54.4-8823-3341/4/9

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderungen gegenüber der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 21.03.2019, Az: 54.4-8823.81 / FR-001.30/12 für die Lagererweiterung im Produktionsbereich "Frische"; Kühllager mit ca. 1.944 Palettenstellplätzen

Ihr Antrag vom 27.06.2024, zuletzt ergänzt am 15.07.2024

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung,
- 1 Ordner gesiegelter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg der Fa. Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg für die nach Ziffer 7.32.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Milch- und Milchprodukteherstellung nach den §§ 4, 6 und 16 BImSchG folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung,

Dienstgebäude Schwendistraße 12 · 79102 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-394273 · abteilung5@rpf.bwl.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VAG-Linie 1 · Haltestelle Maria-Hilf-Kirche · Parkmöglichkeiten vorhanden

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Fa. Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg wird für ihre Betriebsstätte auf Flurstück-Nr. 6564, 79115 Freiburg, zur Lagererweiterung im Produktionsbereich Frische die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Kühllagers mit ca. 1.944 Palettenstellplätzen in Form eines Pufferlagers erteilt. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg hierzu vom 21.03.2019, Az. 54.4-8823.81/FR-001.30/12, zuletzt verlängert durch Bescheid Az. RPF54.4-8823-3341/3/10 vom 05.05.2022, gilt mit Ausnahme der Änderungen in der Baugenehmigung unter 1.2 dieses Bescheids und der neuen Fristsetzung zur Umsetzung in 1.3 fort.

1.2 Baugenehmigung

Die Ausgangsbaugenehmigung mit dem Az: 54.48823.81 / FR-001.30/12 gilt mit allen Nebenbestimmungen und den Grüneinträgen in den genehmigten Plänen auch für diese Nachtragsgenehmigung.

Diese Genehmigung erstreckt sich nur auf die im Antrag beschriebenen Bereiche. Die anderen Bereiche bleiben offensichtlich unverändert und sind deshalb nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung und nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Zu der Änderung liegt ein Brandschutznachweis einschließlich Brandschutzkonzept vor, verfasst vom Ingenieur- und Sachverständigenbüro Brandschutzconsult Dipl.-Ing. Thomas Kolb mit Stand vom 17.06.2024.

Das Brandschutzkonzept und die zugehörigen Brandschutzpläne mit Stand vom 14.06.2024 werden Bestandteil dieser Genehmigung und sind bei der Bauausführung in allen Punkten zu beachten.

Die Überwachung der Ausführung in brandschutztechnischer Hinsicht auf Übereinstimmung mit den Angaben im Brandschutznachweis hat durch den Brandschutzsachverständigen zu erfolgen. Vor der Inbetriebnahme ist das Ergebnis der Überwachung dem Bauherrn und dem Baurechtsamt der Stadt Freiburg schriftlich mitzuteilen.

1.3 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.4 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Begründung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg, Haslacher Str. 12, 79115 Freiburg beantragte 2017 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Lagererweiterung im Produktionsbereich „Frische“ durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Produktionspufferlagers mit ca. 1.944 Palettenstellplätzen, da das vorhandene Lager aufgrund der starken Auslastung seiner Funktion als Produktionspuffer zur Abfederung saisonaler und feiertagsbedingter Verkaufsspitzen nicht gerecht werden kann. Das geplante Pufferlager soll in einem Anbau an das bestehende Kühlager im Nordwesten des Betriebsgeländes errichtet werden.

In der aktuellen Detailplanung haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung nun Änderungen ergeben, die mit diesem Antrag genehmigt werden sollen.

1. Überarbeiteter Brandschutznachweis, wesentliche Änderungen:

- Begrenzung der Ladeguthöhe im Regal auf 7,50 Meter, dadurch Entfall der Auflage „vollautomatische Löschanlage“ im Lager lt. Industriebaurichtlinie
- Feuerbeständige Ausführung der Fassade Ost, dadurch Entfall der Auflage „vollautomatische Löschanlage“ im EG zur Verhinderung Feuerüberschlag
- Kompensationsmaßnahmen für Entfall der Löschanlage: trockene Steigleitungen in den Treppenhäusern zur Sicherstellung eines effizienten Löschangriffs durch die Feuerwehr im Brandfall + zusätzliche Rauch-/Wärmeabzugsflächen und Nachströmöffnungen im Baukörper

2. Baurechtliche Nachtragsplanung, wesentliche Änderungen:

- Schleuse im Bereich Treppenhaus/HRL Bestand OG zur Sicherstellung Fluchtweg
- Schleuse im Bereich Treppenhaus/Expedition EG zur Sicherstellung Fluchtweg

3.2 Verfahren

3.2.1 Antrag

Die **Schwarzwaldmilch GmbH Freiburg** hat mit Schreiben vom **27.06.2024** einen Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Lagererweiterung Frische beantragt.

3.2.2 Beteiligte

Die **Stadt Freiburg** als Untere Baurechtsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange zum Antrag gehört. Deren Stellungnahme wurde in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

3.2.3 Genehmigungserfordernis

Für den Molkereibetrieb und auch die wesentliche Änderung durch die Lagererweiterung Frische ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 13 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer **7.32.1** des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind. Da sich die mit dem aktuellen Verfahren beantragten Änderungen auf das noch nicht umgesetzte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben zur Lagererweiterung Frische beziehen, sind diese über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Trägerverfahren genehmigungsbedürftig, obwohl von den Änderungen selbst keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen können.

3.2.4 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1b) (mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

3.3 Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Diese Erlaubnisse und sonstigen Entscheidungen werden gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

3.4 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1-8, 12 und 27 Landesgebührengesetz i. V. m. den Ziffern 8.1 und 8.4.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der Fassung vom 23.09.2021.

Der Gebührenfestsetzung liegen folgende Investitionskosten zugrunde: [REDACTED] € Investitionskosten, davon [REDACTED] € Baukosten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]